

KONZEPTIONSFÖRDERUNG – REGULARIEN

Grundsätzliches zur Antragstellung

- 01.** Die Konzeptionsförderung befördert mehrjährige konzeptionelle Vorhaben, die eine thematische oder ästhetische Verstetigung in mehreren Produktionen beinhalten. Die Vorhaben und Produktionen können aus allen Bereichen der Darstellenden Künste kommen und müssen auf einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren angelegt sein.
- 02.** Antragsteller*innen müssen langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätig sein und eine nachgewiesene Erfahrung mit einer regelmäßigen Produktions- und Gastspieltätigkeit in mindestens zwei Bundesländern besitzen. Die Gesamtkonzeption und deren Realisierung müssen von einer*m Künstler*in oder einem Künstlerischen Team verantwortet und maßgeblich getragen werden.
- 03.** Antragsteller*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben.
- 04.** Alle eingeschlossenen Produktionen müssen einschließlich der Premiere mit mindestens fünf Aufführungen in Deutschland realisiert werden; künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.
- 05.** Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

- 06.** Die Antragstellung muss auf dem entsprechenden Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Zur Antragsfrist am 01.12.2021 genügt es, eine vorläufige einseitige Konzeptionsskizze einzureichen. Bis zum 01.02.2022 ist der Antrag mit allen notwendigen Unterlagen zu vervollständigen. Ein vollständiger Antrag umfasst
 - (a) eine ausführliche Konzeptionsbeschreibung,
 - (b) die notwendigen Kofinanzierungsbewilligungen,
 - (c) bei Angabe von baren Eigenmitteln einen Eigenmittelnachweis (Kontoauszug) sowie
 - (d) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste auf der Homepage zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Punkte 09 bis 11 dieser Regularien.
- 07.** Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 06) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (01.02.2022 bis spätestens 23:59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.
- 08.** Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist jeweils der jährliche Abschluss eines Projektförderungsvertrags über ein Vorhaben oder eine Produktion. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans für das auf das Jahr bezogene Vorhaben bzw. die entsprechende Produktion.

Kosten- und Finanzierungsplan

- 09.** Voraussetzung einer Konzeptionsförderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, dessen Gesamtfinanzierung zum 01.02.2022 zu mindestens 80 Prozent aus a) nachweislich bereits gesicherten Mitteln und b) der beim Fonds Darstellende Künste beantragten Fördersumme besteht.
- 10.** Der Kosten- und Finanzierungsplan muss neben dieser dreijährigen Gesamtplanung die Kalkulation der einzelnen Vorhaben oder Produktionen (in Jahren) umfassen.
- 11.** Der Fonds fördert in der Konzeptionsförderung drei aufeinanderfolgende Jahre mit maximal 200.000 € insgesamt. Die Förderung im ersten Förderjahr beträgt dabei maximal 100.000 € und maximal je 50.000 € im zweiten und dritten Förderjahr.
- 12.** Eine Kofinanzierung von mind. 50% der Gesamtantragssumme des Konzeptionsvorhabens muss durch eine einzelne öffentliche Förderung aufgebracht werden. Als solche werden mittelbare Förderungen der öffentlichen Hand genauso wie unmittelbare öffentliche Förderungen gewertet.
- 13.** Über Anträge ohne ausreichend gesicherte Finanzierung (siehe Punkt **09** und **12**) bis zum 01.02.2022 kann in der jährlichen Kuratoriumssitzung zur Konzeptionsförderung nicht entschieden werden.
- 14.** Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für eine Produktion kann ein Kosten- und Finanzierungsplan bis zu sieben unmittelbar auf die Premiere folgende Aufführungen einschließen. Einnahmen aus Eintritten werden bei der Bemessung der Höchstförderung außer Acht gelassen, da sie variabel sind und insofern keine gesicherten Einnahmen darstellen.
- 15.** Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.¹

Ausschlusskriterien / Bedingungen

- 16.** Nicht gefördert werden in der Konzeptionsförderung: Theater- und Produktionshäuser, Festivals, Wiederaufnahmen und Überarbeitungen / Anpassungen von bereits aufgeführten oder vorangegangenen Produktionen ähnlichen Inhalts.
- 17.** Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Vorhaben oder Produktionen oder Teile davon vor der Förderentscheidung durch das Kuratorium des Fonds Darstellende Künste bereits begonnen haben, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.
- 18.** Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).
- 19.** Die Förderung ist an das zugrundeliegende inhaltliche und zeitliche Konzept gebunden; bei Abweichungen muss das Kuratorium erneut gehört werden, ggf. kann eine Förderung vorzeitig beendet werden. Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Förderzwecks müssen über den gesamten Zeitraum sowohl organisatorisch, strukturell wie auch finanziell gegeben sein.

¹ Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.

20. Ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis über das erste bzw. zweite Vorhaben und/oder Produktionen der Konzeptionsförderung ist die Voraussetzung für die folgenden Förderungen.

Diese Regularien gelten ab 19.08.2021 und basieren auf den Fördergrundsätzen der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR: #TakeHeart – Planungssicherheit und Weiterentwicklung in den bundesweiten Freien Darstellenden Künsten. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 20. Januar 2021

Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung